

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 203/13 B

L 6 AS 72/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 173/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde insbesondere auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger erhobenen Rügen der Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG scheitern schon an der mangelnden Darlegung eines solchen Beweisantrags in der Beschwerdebegründung.
- 4 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel ebenfalls nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 5 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger führt zwar aus, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht war; die Angaben, auf die das LSG diese hinsichtlich des Umfangs der gewerblichen Nutzung der Wohnung gestützt hat, kannte der Kläger nach der Beschwerdebegründung aber. Er meint jedoch, diese seien offensichtlich falsch. Damit wendet er sich nicht gegen die Verwendung einer ihm unbekannten Tatsache oder eines ihm unbekannten Beweisergebnisses, sondern gegen die Beweiswürdigung des LSG.
- 6 Soweit der Kläger hinsichtlich der Kosten für Heizung und Warmwasser eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, meint er, das LSG habe bestimmte Teile des Sachver-



halts nicht berücksichtigt. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden oder auf jedes Schreiben eingehen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE* 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Diese besonderen Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, weil es dafür nicht genügt, dass bestimmte Berechnungen oder Überlegungen für den Kläger unklar sind oder sich ihm nicht erschließen.

- 7 In seinen Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Soweit er behauptet, das LSG habe geltendes Recht nicht beachtet, ist sein Vorbringen unbeachtlich, weil damit keiner der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe geltend gemacht wird.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

